

# Hygienekonzept für das persönliche Training im Dojo

## **Präambel**

In dem Bewusstsein, dass das Virus SARS-CoV-19, auch Coronavirus genannt, eine schwerwiegende Bedrohung der Gesundheit aller Betroffenen sein kann und nur höchste Disziplin bei der Einhaltung der Hygienevorschriften und der Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes die Gesundheit seiner Trainer und Schüler bestmöglich schützen kann, unterliegt das persönliche Training in den Karateschulen von Yuukikai Karatedo den nachfolgend niedergeschriebenen strengen Regeln, die bei entsprechend der stets angepassten Regelungen der Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland bei Bedarf erweitert oder verändert werden, um einen möglichst reibungslosen Ablauf des Trainingsbetriebs bei gleichzeitig höchstmöglichem Schutz der Teilnehmer zu gewährleisten.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Hygienekonzept gilt in der gesamten Bundesrepublik Deutschland für alle Anlässe und Gegebenheiten, in denen im Namen von Yuukikai Karatedo persönlicher Präsenzunterricht erteilt wird und ist Bestandteil des Weisungsrechts des Cheftrainers für die gesamte Karateschule.
- (2) Das Hygienekonzept ist für alle Personen bindend, die einen Standort von Yuukikai Karatedo betreten.

## **§ 2 Gesetzesvorrang**

Wenn Bundes- oder Landesgesetzgebung strengere Regelungen beinhaltet als dieses Hygienekonzept, gelten die Regelungen des entsprechenden Gesetzes beziehungsweise der entsprechenden Rechtsverordnung.

## **§ 3 Abstandsregelungen**

- (1) Zwischen allen Personen, die sich in einem Standort von Yuukikai Karatedo aufhalten und die nicht Mitglieder desselben Haushalts sind, ist zu jeder Zeit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren, auch beim Betreten oder Verlassen des Dojos.
- (2) Abstandsmarkierungen, die in oder vor einem Dojo angebracht sind, sind einzuhalten und gelten als Anweisungen des jeweils ranghöchsten anwesenden Trainers oder Ausbilders.
- (3) Wiederholte Verstöße gegen die Abstandsregeln können zum Ausschluss vom Training und zum Verlust der Graduierung führen. In schweren Fällen kann der Vertrag durch die Karateschule aus wichtigem Grund ohne eine Kündigungsfrist gekündigt werden.

## **§ 4 Steuerungsmaßnahmen für den Besucherfluss**

- (1) Die Räume der Karateschule oder ihrer Vermieter sind einzeln zu betreten.
- (2) Sofern der Inhaber des Hausrechts keine anderslautende Regelung getroffen hat, ist der Zutritt zum Dojo nur Trainierenden gestattet. Das Zuschauen ist entsprechend der Gegebenheiten vor Ort für die Dauer der Eindämmungsmaßnahmen nicht oder nur eingeschränkt von außen möglich.
- (3) Jede Person trägt sich beim Betreten der Räume der Karateschule umgehend mit vollständigem Namen, Rufnummer und Adresse in die ausliegende Anwesenheitsliste ein. Für die Eintragung soll ein eigener, mitgebrachter Stift verwendet werden. Wird ein Stift der Karateschule benutzt, ist dieser anschließend in den dafür bereitgestellten Behälter zu geben, um vor der nächsten Verwendung desinfiziert zu werden.

## **§ 5 Hygienemaßnahmen**

- (1) Vor und nach jeder Trainingsstunde wird die Trainingsfläche mit UV-Licht desinfiziert.
- (2) Am Ende des Trainingstages und zusätzlich bei Bedarf werden die Räume zur chemischen Desinfektion feucht gereinigt.
- (3) Sanitäranlagen und Umkleiden werden nach jeder Benutzung chemisch desinfiziert.
- (4) Ist die Benutzung der Umkleide nach Landesrecht gestattet, wird diese nur einzeln betreten und benutzt. Kleine Kinder dürfen durch Angehörige desselben Haushalts begleitet werden, wenn sie Hilfe beim Umziehen benötigen. Abgelegte Kleidung wird in der eigenen Tasche verstaut und wieder mit herausgenommen, es verbleiben keine Kleidungsstücke in der Umkleide.
- (5) Jeder Schüler hat seine Trinkflasche nach Weisung des Trainers zu platzieren. Diese Weisung erfolgt so, dass die Schüler auf direktem Weg zur Trinkflasche die Abstandsregeln einhalten.
- (6) Das Benutzen der schuleigenen Trainingsgeräte ist untersagt.
- (7) Zwischen den Trainingseinheiten wird entsprechend der lokalen Möglichkeiten gelüftet.

## **§ 6 Änderungen im Trainingsablauf**

- (1) Das Training erfolgt kontaktfrei.
- (2) Die Dauer einer Trainingseinheit wird auf 30 Minuten je Zeitstunde gekürzt. Doppelstunden können als eine Einheit von insgesamt 60 Minuten abgehalten werden, solange die örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten dies zulassen.
- (3) Wenn Landesrecht das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorschreibt, beträgt die maximale Trainingsdauer 20 Minuten (Tragedauer des Mund-Nasen-Schutzes).
- (4) Beim Betreten der Trainingsfläche begeben sich die Schüler umgehend zu dem ihnen zugewiesenen Trainingsplatz und verlassen diesen nur auf Anordnung oder mit Erlaubnis des Trainers auf dem vom Trainer angegebenen Weg, um den Abstand zu Mitschülern einzuhalten.
- (5) In Standorten, die mit zweifarbigen Tatamimatten ausgelegt sind, werden die Matten so positioniert, dass sie eine einfarbige Fläche ergeben, die von Trainingsplätzen in der zweiten Farbe unterbrochen werden, von denen aus in alle Richtungen der Abstand eingehalten werden kann.
- (6) Entsprechend § 5 Absatz 6 dieser Verordnung ist die Benutzung von Bällen für die Erwärmung oder zum Spielen nicht erlaubt.
- (7) Die Aufstellung in Linie zu Beginn und Ende des Trainings entfällt und wird durch die Verbeugung am Trainingsplatz ersetzt.
- (8) Nachfolgende Teile der Karateausbildung finden nicht statt:
  - Partnerübungen
  - Selbstverteidigung
  - Persönliche Korrekturen durch einen Sensei oder Senpai
  - Waffentraining
  - Bunkai-Training
  - Kumite und Randori (Kampfübungen)
  - Alle weiteren Übungen, die direkten Kontakt mit einer anderen Person erfordern

## **§ 7 Organisatorisches, In-Kraft-Treten, salvatorische Klausel**

- (1) Das Hygienekonzept wird als Download auf der Homepage der Karateschule sowie als Aushang in den Dojos bekanntgemacht.
- (2) Sollten Teile dieses Konzepts durch Änderung der Rechtslage obsolet werden, bleibt der Rest gültig.
- (3) Das Hygienekonzept tritt am 01.06.2020 in Kraft und gilt bis zur Aufhebung der allgemeinen Eindämmungsmaßnahmen.